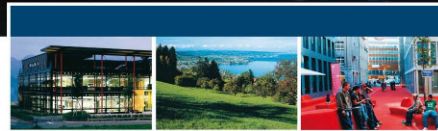


Erfahrungsbericht zum Vollzug der Flankierenden Massnahmen (FlaM) und zu Schwarzarbeit



Subunternehmertum und Scheinselbstständigkeit als Problem?



Inhaltsübersicht

- Das Amt für Wirtschaft kurz erklärt
- Übersicht über die Aufgaben und Befugnisse der tripartiten Kommission und Abgrenzung zu den Aufgaben der Paritätischen Organe und des Amtes für Wirtschaft
- Erfahrungen im Themenbereich Flankierende Massnahmen
- Erfahrungen im Themenbereich Schwarzarbeit
- Subunternehmertum und Scheinselbstständigkeit als Problem?
- Fragen und Antworten

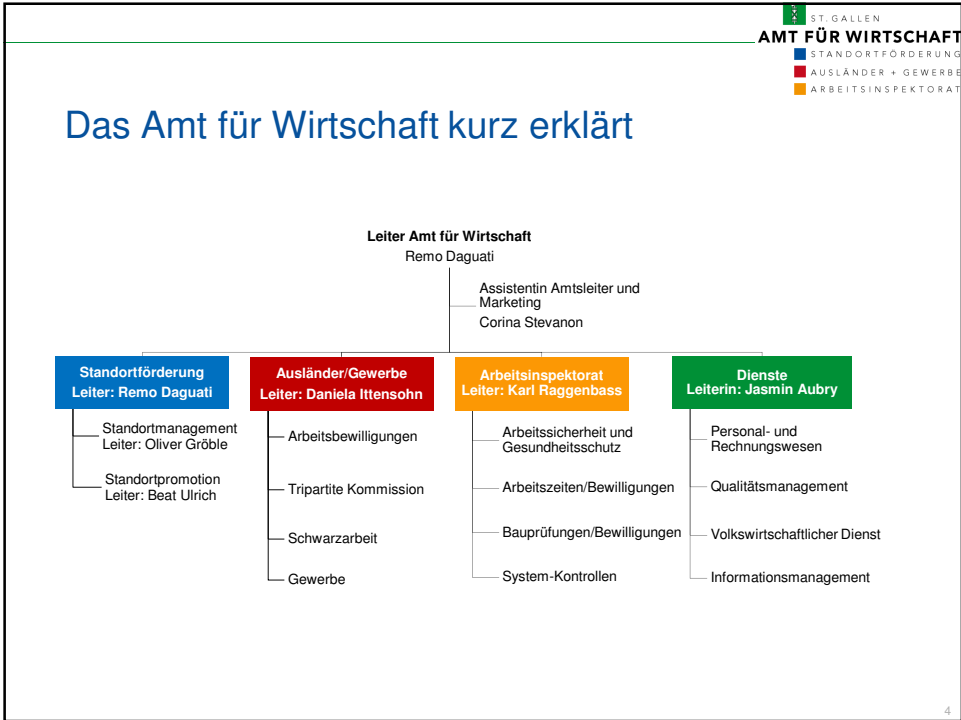


Das Amt für Wirtschaft kurz erklärt

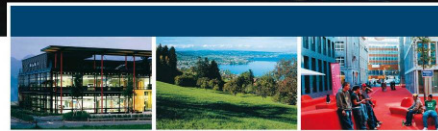




Forum Ausbau und Fassade, 15. März 2011, Gossau

Übersicht über Aufgaben und Befugnisse der tripartiten Kommission



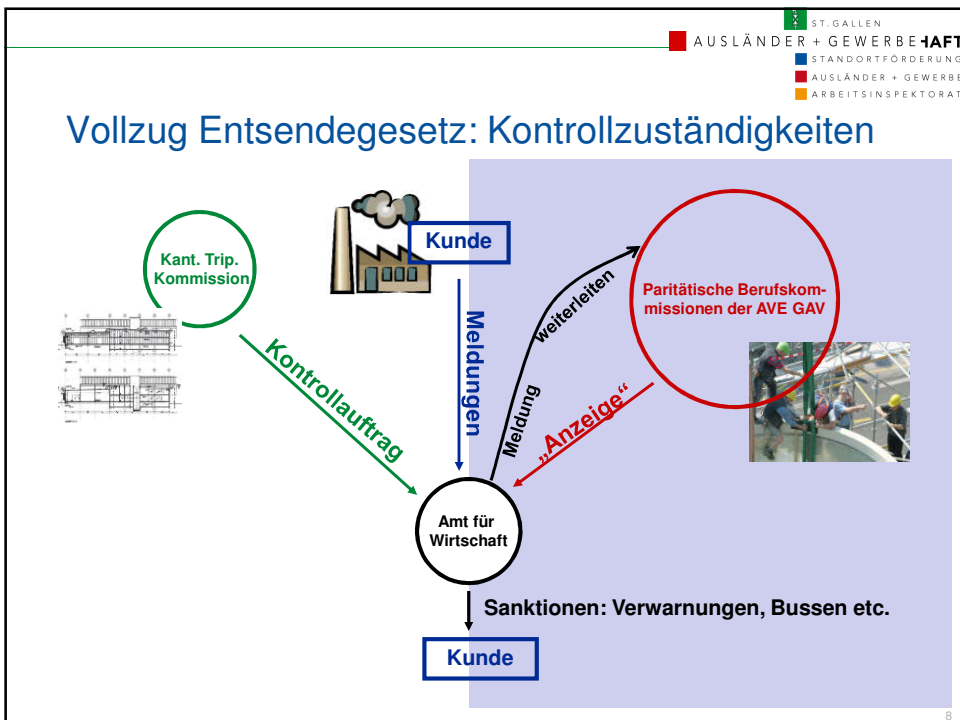
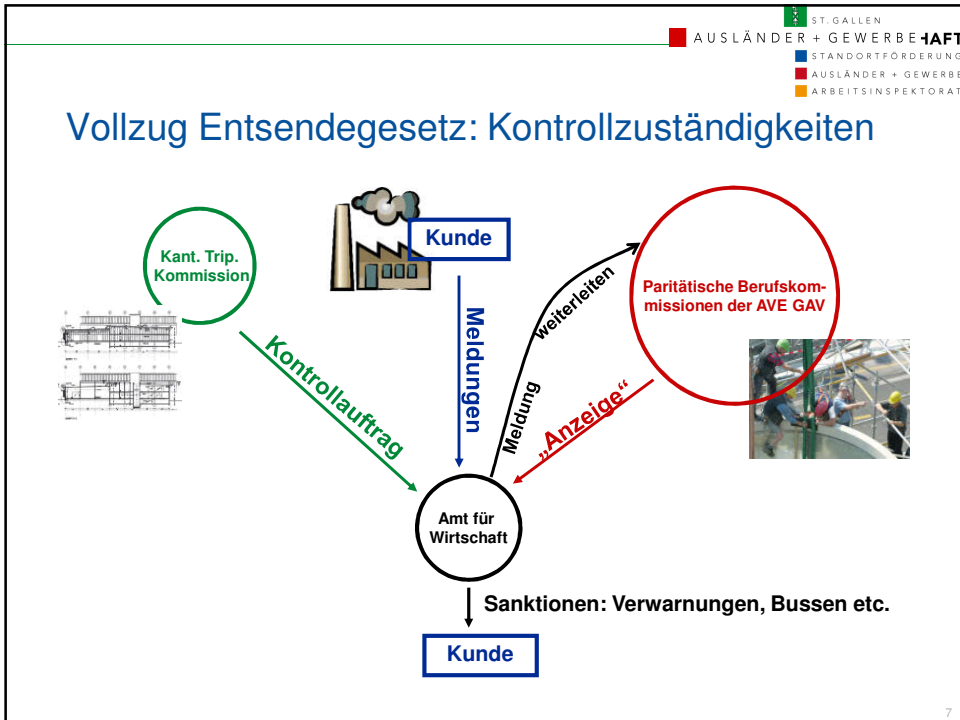
Forum Ausbau und Fassade, 15. März 2011, Gossau



Mitglieder der tripartiten Kommission

- Remo Daguati (Vorsitz), Leiter Amt für Wirtschaft
- Vertretung Arbeitnehmer:
 - Felix Bischofberger (Travail.Suisse)
 - Eveline Florian (KV Ost)
 - Thomas Wepf (Unia)
- Vertretung Arbeitgeber:
 - Felix Keller, Geschäftsführer Gewerbeverband St.Gallen
 - Dr. Kurt Weigelt, Direktor IHK St.Gallen-Appenzell
 - NR Walter Müller
- Vertreter kantonale Verwaltung:
 - Johannes Rutz, Leiter Amt für Arbeit
 - Dr. Bruno Zanga, Leiter Ausländeramt
- Leitung Geschäftsstelle der tripartiten Kommission (im AfW)
 - Daniela Ittensohn, Leiterin Ausländer / Gewerbe



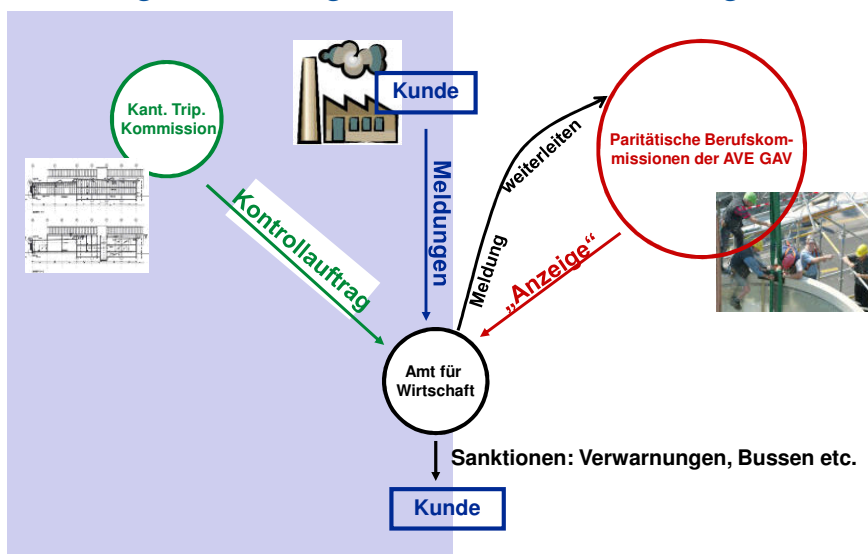


Zuständigkeiten (Entsendegesetz (EntsG)): Paritätische Berufskommissionen:

- Kontrolle, ob bei den in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die in AVE GAV vorgeschriebenen minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen eingehalten werden (Art. 7 Abs. 1 Bst. a EntsG)
- Abnahme des Nachweises tatsächlicher selbst. Erwerbstätigkeit (Art. 1 Abs. 2 EntsG)
- Information des Amtes für Wirtschaft über festgestellte Verstöße (Art. 9 Abs. 1 EntsG)
- Möglichkeit der Verhängung von Konventionalstrafen gegen ausländische Betriebe, sofern in AVE GAV vorgesehen (Art. 2 Abs. 2 quater EntsG)
- Auferlegung von Kontrollkosten, sofern in AVE GAV vorgesehen (Art. 7 Abs. 4 bis EntsG)

9

Vollzug Entsendegesetz: Kontrollzuständigkeiten



10

Zuständigkeiten nach EntsG: Tripartite Kommission

- Kontrolle, ob bei den in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die in Normalarbeitsverträgen vorgeschriebenen Minimallöhne bezahlt werden (Art. 7 Abs. 1 Bst. b EntsG)
- Information des Amtes für Wirtschaft über festgestellte Verstösse (Art. 9 EntsG)
- Aufgaben gemäss Art. 11 EntsV:
 - Beurteilung von Unterlagen, Informationen und Statistiken über Löhne und Arbeitszeiten
 - Mitwirkung bei der Feststellung der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne
 - Beobachtung des Arbeitsmarktes im Hinblick auf missbräuchliches Lohndumping (Art. 360a und Art. 360b OR)

11

Durchführung von Verständigungsverfahren (Art. 360b OR)

- Antragstellung zum Erlass von Normalarbeitsverträgen und zur Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen sowie zur Aufhebung und Änderung solcher Erlasse
- Zusammenarbeit mit dem Bund und anderen Kontrollorganen
- Prüfung von Missbrauchs- und Umgehungsmöglichkeiten wie Scheinselbständigkeit, Aufenthalte unter drei Monaten usw.
- Verfassen eines jährlichen Tätigkeitsberichts

12

Geschäftsstelle TPK/AfW

- Entgegennahme der Meldungen bei Einsätzen bis 90 Tage (Art. 6 Vo zu EntsG und Art. 7 Abs. 1 Bst. d EntsG)
- Weiterleitung an die zuständigen Kontrollorgane (Art. 6 Abs. 4 EntsG)
- Ausfällung von Sanktionen (Verwarnung, Busse, Sperre; Art. 6 Vo zu EntsG und Art. 9 EntsG)
- Mitwirkung bei der Arbeitsmarktbeobachtung (Art. 5 Vo zu EntsG)
- Kontrolltätigkeiten im Auftrag der TPK
- Beobachtung des Arbeitsmarktes im Hinblick auf missbräuchliches Lohndumping (Art. 5 Reglement TPK)
- Durchführung von Verständigungsverfahren (Art. 5 Reglement TPK)
- Sekretariatsführung

13

Flankierende Massnahmen im Web

The screenshot shows a web browser window displaying the website of the Tripartite Commission of the Canton of St. Gallen. The page title is 'Flankierende Massnahmen im Web'. The main content area features a green header with the text 'Flankierende Massnahmen' and a sub-header 'Die tripartite Kommission des Kantons St.Gallen, mit Vertretern von Behörden, Arbeitgebern und Gewerkschaften, beobachtet den Arbeitsmarkt, kontrolliert die Einhaltung von zwingenden Normalarbeitsverträgen sowie die orts- und branchenübliche Entlohnung von Betrieben, welche keinem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag unterstehen, meldet Verstösse an die kantonale Vollzugsbehörde und kann Massnahmen beantragen.' Below this, there is a list of tasks under the heading 'Die Auftragsbefugnisse umfasst:':

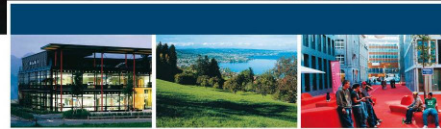
- Vollzug des Entsendegesetzes und der -verordnung
- Arbeitsmarktbeobachtungen
- Kontrollen der Lohn- und Arbeitsbedingungen auf Baustellen und in Betrieben
- Überprüfungen von Scheinselbstständigkeit
- Beratungen und Auswertungen
- Durchführung von Verständigungsverfahren
- Sanktionen
- Häufige Bearbeitung der eingehenden Meldungen von Schweizer Arbeitgebern und -gebern, ausländischen Betrieben, welche Arbeitnehmende in die Schweiz entsenden

The right sidebar contains sections for 'Bundesrecht' (with links to 'Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG)' and 'Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntAV)'), 'Kantonales Recht' (with link to 'Kantonale Verordnung zur eidgenössischen Entsendegesetzgebung'), and 'Downloads' (with links to 'Mitgliederliste und Geschäftsstatute (19 kb, PDF)' and 'Broschüre für die Tripartite Kommission (188 kb, PDF)').

14



Erfahrungen im Themenbereich Flankierende Massnahmen

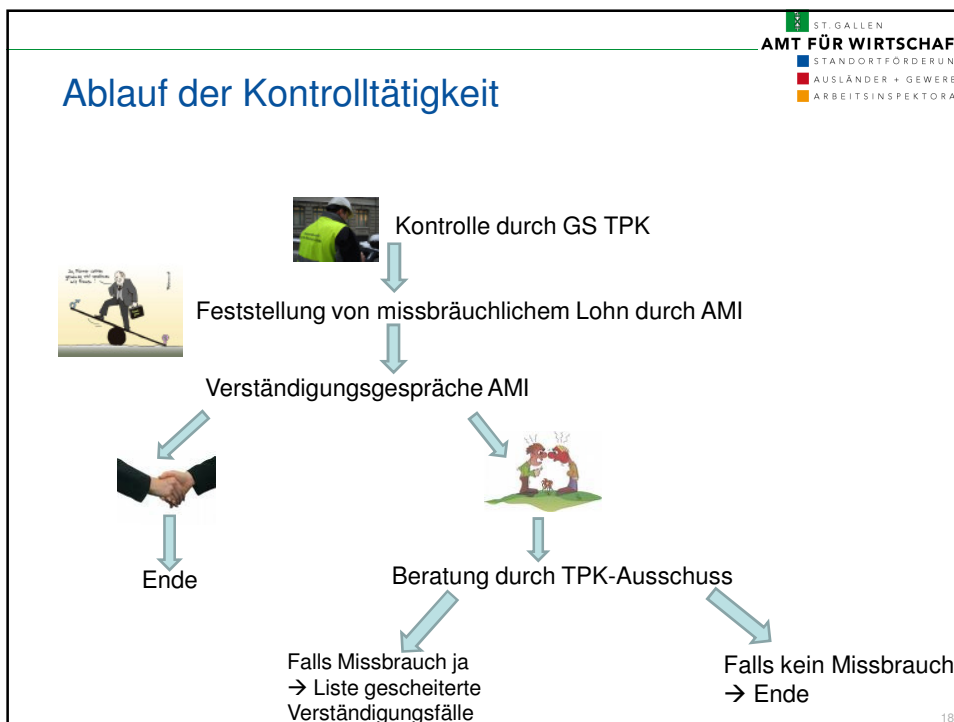
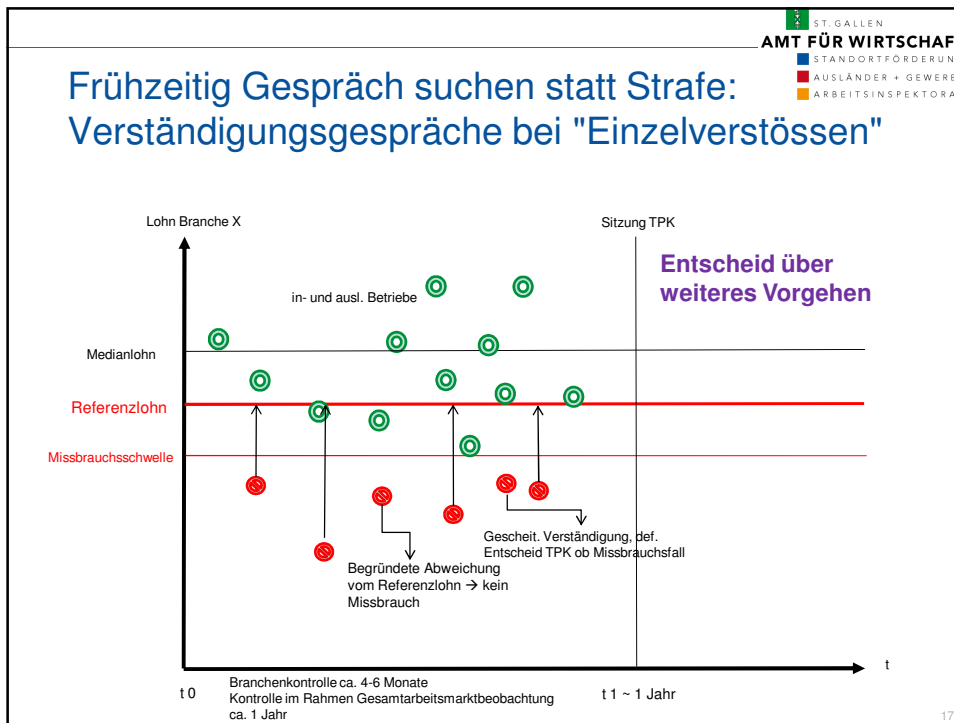


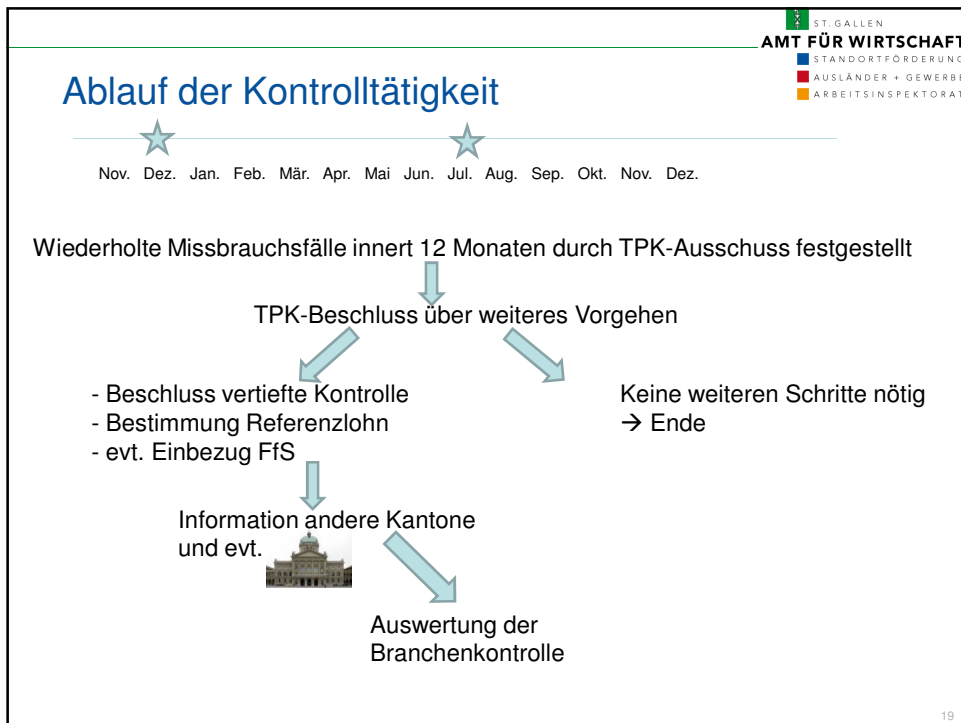
Forum Ausbau und Fassade, 15. März 2011, Gossau



"Lohndumping": Kein starrer Begriff

- Bestimmung des anrechenbaren und zu überprüfenden Lohns
- Bestimmung des orts-, branchen- und berufsüblichen Lohns bzw. des nicht zu unterschreitenden „Minimallohns“
- Hilfsmittel: Branchenempfehlungen, GAV, Lohnrechner BFS, Lohnrechner SGB
- Begriff „Wiederholung“: Gemäss seco mehrere Betriebe, nicht nur mehrere Arbeitnehmende
- Begriff „Missbräuchlichkeit“:
 - Vorgehensweise des Arbeitgebers
 - Begründung
 - Auswirkungen der Unterbietung





Erfahrungen im Themenbereich Schwarzarbeit





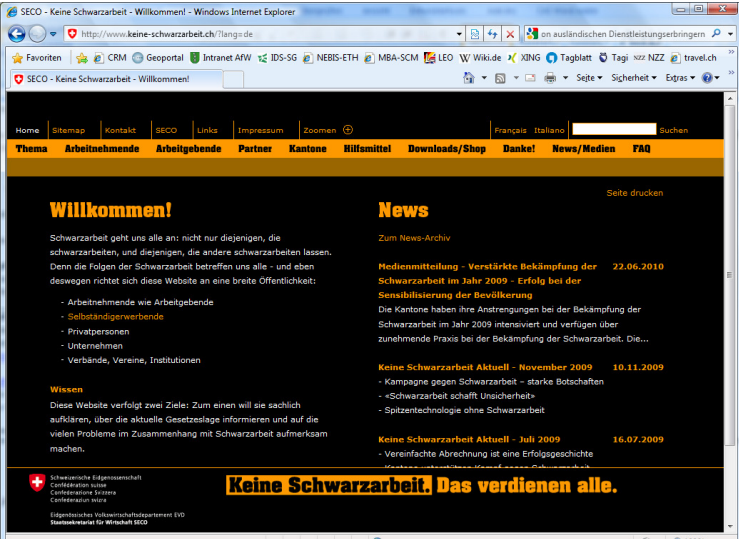

Forum Ausbau und Fassade, 15. März 2011, Gossau



 COMMITTED TO
 EXCELLENCE
EFQM

ST. GALLEN
AMT FÜR WIRTSCHAFT
STANDORTFÖRDERUNG
AUSLÄNDER + GEWERBE
ARBEITSINSPEKTORAT

Schwarzarbeit



Willkommen!

Schwarzarbeit geht uns alle an: nicht nur diejenigen, die schwarzarbeiten, und diejenigen, die andere schwarzarbeiten lassen. Denn die Folgen der Schwarzarbeit betreffen uns alle - und eben deswegen richtet sich diese Website an eine breite Öffentlichkeit:

- Arbeitnehmende wie Arbeitgebernde
- Selbständigerwerbende
- Privatpersonen
- Unternehmen
- Verbände, Vereine, Institutionen

Wissen

Diese Website verfolgt zwei Ziele: Zum einen will sie sachlich aufklären, über die aktuelle Gesetzeslage informieren und auf die vielen Probleme im Zusammenhang mit Schwarzarbeit aufmerksam machen.

Keine Schwarzarbeit. Das verdienen alle.

21



Subunternehmertum und Scheinselbstständigkeit als Problem?





Forum Ausbau und Fassade, 15. März 2011, Gossau

COMMITTED TO EXCELLENCE
EFQM

Scheinselbstständigkeit / Subunternehmertum

St. Gallen
 Amt für Wirtschaft
 Standortförderung
 Ausländer + Gewerbe
 Arbeitsinspektorat

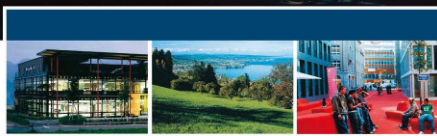
Weisung zum "Vorgehen zur Überprüfung der selbständigen Erwerbstätigkeit von ausländischen Dienstleistungserbringern"

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck und Adressaten	3
2	Rechtliche Bestimmungen und Abgrenzungen	3
2.1	Gesetzliche Grundlagen	3
2.2	Abgrenzung in Abgrenzung zu ähnlichen Vertragsverhältnissen	3
2.2.1	Arbeitsvertrag	4
2.2.2	Werkvertrag	4
2.2.3	Auftrag	4
2.3	Elemente der Scheinselbstständigkeit	4
3	Konkreteres Recht bei festgestellter Scheinselbstständigkeit	5
3.1	Ansprüche	5
3.2	Anwendbarkeit des Erntegesetzes	6
3.3	Anwendbarkeit der Schweizer Gesetzgebung hinsichtlich der Lohn- und Arbeitsbedingungen	6
4	Prüfkriterien	6
4.1	Grundsätze	6
4.2	Zentrale Abgrenzungskriterien im Rahmen der Überprüfung des Vorliegens einer selbständigen Erwerbstätigkeit nach Art. 7 Abs. 2 ErntG	6
4.2.1	Bedeutung der sozialversicherungsrechtlichen, ausweismethoden- und ausfallensrechtlichen Kriterien zur Abgrenzung von arbeitnehmerähnlichen und selbständiger Erwerbstätigkeit	6
4.2.2	Sozialversicherungsrechtliche Kriterien zur Abgrenzung von selbständiger und arbeitnehmerähnlicher Erwerbstätigkeit	6
4.3	Kriterienfestlegung	10
4.4	Umfänge zum Nachweis der selbständigen Erwerbstätigkeit	11
5	Kontrollaufbau in der Praxis und Zuständigkeit der Kontrollorgane	12
5.1	Meldeschritte	12
5.2	Zuständigkeiten der Kontrollorgane	13
5.3	Vorgehen der Kontrollorgane bei Kontrollen von DA	14

- Weisung erst seit 1.1.2011 in Kraft, wird im Vollzug angewendet
- Bislang wenige Fälle für gesicherte Aussagen / Trends

Folgerungen, Fragen und Antworten



Forum Ausbau und Fassade, 15. März 2011, Gossau

